

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00441 vom 5. September 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00441

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00441 du 5 septembre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00441 del 5 settembre 2019

Erwägungen

E. 8

S. 5 f.), ist darauf hinzuweisen, dass allein angesichts des fortgeschrittenen Alters der Schluss auf eine Unverwertbarkeit der verbliebenen Arbeitsfähigkeit nicht zulässig ist (vgl. BGE 138 V 457 E. 3.2 mit Hinweisen und statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 8C_645/2017 vom 23. Januar 2018 E. 3.1 mit Hinweisen).

Da die Beschwerdeführerin einer ihrer angestammten vergleichbaren Tätigkeit seit dem 30. August 2017 aus medizinischer Sicht wieder in einem 100%-Pensum nachgehen konnte und zuvor nur vorübergehend gänzlich arbeitsunfähig war und somit kein invalidisierender Gesundheitsschaden vorliegt, kann nicht von einer Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ausgegangen werden. Eine solche ist in denjenigen Fällen anzunehmen, in denen die zumutbare Tätigkeit bloss in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vornherein als ausgeschlossen erscheint (Urteil des Bundesgerichts 9C_485/2014 vom 28. November 2014 E. 3.3.1 mit Hinweisen). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. 4.4

In Bezug auf die seitens der Beschwerdegegnerin für den Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis 30. November 2017 zugesprochene halbe beziehungsweise ganze Invalidenrente bleibt anzumerken, dass diese unbestritten gebliebenen Bezugszeiten nicht von der gerichtlichen Beurteilung auszuklammern sind (vgl. E. 1.3 vorstehend). Es besteht indes kein Anlass, die angefochtene(n) Verfügung(en) unter diesem Gesichtspunkt zu beanstanden. Sie stützen sich auf die schlüssige retrospektive Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch den RAD, welche wiederum mit den Einschätzungen der behandelnden Ärzte

sowie der Kreisärzte der Suva in Einklang steht (vgl. Urk. 7/39/5 f.). Die attestierte vollständige respektive 50%ige Arbeitsunfähigkeit ist darüber hinaus insbesondere mit Blick auf die wiederholt notwendig gewordenen operativen Eingriffe an der linken Schulter sowie die damit verbundenen Hospitalisationen und Phasen der Rekonvaleszenz nachvollziehbar. In Nachachtung der einschlägigen rechtlichen Grundlagen (Art. 29 Abs. 1 IVG, Art. 88a Abs. 1 und 2 IVV) hat die Beschwerdegegnerin demnach zu Recht für den genannten Zeitraum den Rentenanspruch bejaht. 5.

Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin in den angefochtenen Verfügungen vom 9. April 2018 (Urk. 2/1 f.) zu Recht vom 1. Juli 2015 bis 31. März 2017 eine halbe Invalidenrente

und vom 1. April 2017 bis 30. November 2017 eine ganze Rente zu gesprochen. Seit dem 30. August 2017 liegt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kein invalidisierender Gesundheitsschaden mehr vor, weshalb in Anwendung von Art. 88a Abs. 1 IVV seit dem 1. Dezember 2017 auch kein Rentenanspruch mehr besteht. Da entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin auch keine weiteren medizinischen Abklärungen angezeigt sind, erweist sich die Beschwerde als unbegründet und sie ist folglich abzuweisen. 6.6.1

Da die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zu prüfen war, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand sowie unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 700.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen, infolge der ihr gewährten unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Urk. 14) jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 6.2

Mit Verfügung vom 19. Juli 2018 (Urk. 14) wurde der Beschwerdeführerin Rechtsanwältin Aurelia Jenny als unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt. Da diese von der Möglichkeit, eine Honorarnote einzureichen, keinen Gebrauch gemacht hat, ist die Entschädigung ermessensweise ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses festzulegen (vgl. § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht; GSVGer). Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote eingereicht (vgl. Urk. 14 Dispositiv-Ziffer 3), weshalb unter Berücksichtigung der genannten Kriterien die Entschädigung von Amtes wegen auf

Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist.

Die Beschwerdeführerin ist abschliessend auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Gerichtskosten und der Entschädigung an die unentgeltliche Rechtsvertreterin verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin

aufgelegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird

auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Aurelia Jenny, Zürich,

wird mit Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Die Beschwerdeführerin wird

auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Aurelia Jenny -

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 16-17 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Fehr Würsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.